



Amtsgericht Jever

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 7/25

24.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll versteigert werden am

**Montag, 7. September 2026, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Jever,
Schloßstraße 1 - 2, 26441 Jever, Saal 206**

das in dem Grundbuch von Schortens Blatt 7565 unter der laufenden Nummer 6 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück, und zwar:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Sillenstede	3	136/8	Verkehrsfläche, Deepsdammer Weg	21
Sillenstede	3	136/30	Gebäude- und Freifläche, Deepsdammer Weg 20	701

(Objektbeschreibung: Einfamilienhaus mit Garage und massivem Schuppen; Baujahr: ca. 1935 (Jahr der Gebäudeeinmessung), Anbau im Jahre 2010; Geschosse: Keller, Erd- und Dachgeschoss; gering unterkellert. Raumaufteilung: im Keller: Kellerraum, im Erdgeschoss: Schlafzimmer, Wohnzimmer, Flur, Windfang, WC-Raum, Bad, Küche, zwei Zimmer, im

Dachgeschoss: Flur, Bad, zwei Zimmer. Größe: Wohnfläche: 134 qm; Nutzfläche: 6 qm (Keller).

Baumängel/Bauschäden: vereinzelt Malerarbeiten und Erneuerung des Fassadenanstrich notwendig, Setzungsrisse am Bestandsgebäude.

Garage: Baujahr ca. 1980; Nutzfläche: ca. 20 qm. Sonstige Nebengebäude: massiver Schuppen, ca. 10 qm Nutzfläche).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 220.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Harms
Rechtspflegerin